



Medienausschuss

20. Sitzung (öffentlich)

19. April 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsitz: Claudia Nell-Paul (SPD)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

1 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2368

Zuschriften 13/1178, 13/1415, 13/1461 und 13/1492

In Verbindung mit:

Medienordnung NRW

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2088 - Neudruck -

1

Der Ausschuss berät in einem ersten Durchgang den Entwurf des Landesmediengesetzes.

2 Verschiedenes

18

Unter diesem Punkt erstattet Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) einen Bericht über das Gespräch, das der Ministerpräsident am Vortag mit der Geschäftsführung von Ish geführt hat. Daran schließt sich eine Diskussion an.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzende Claudia Nell-Paul kündigt an, unter dem Tagesordnungspunkt 2 "Verschiedenes" werde Staatssekretärin Meckel einen kurzen Sachstandsbericht zu Ish geben. Im Übrigen weise sie darauf hin, dass Herr Grüll im Vorfeld der heutigen Sitzung um Vorabauszüge aus den letzten beiden Sitzungen das Thema "Ish" betreffend gebeten habe, die soeben verteilt worden seien.

Dr. Stefan Grüll (FDP) dankt ausdrücklich dafür, dass diese Vorabauszüge so kurzfristig vorgelegt worden seien, da man diesen Wunsch erst gestern Nachmittag geäußert habe. Diese Vorabauszüge könnten sich mit Blick auf die gerade angekündigte Berichterstattung als hilfreich erweisen.

1 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/2368

Zuschriften 13/1178, 13/1415, 13/1461 und 13/1492

In Verbindung mit:

Medienordnung NRW

Antrag der Fraktion der FDP

Drucksache 13/2088 - Neudruck -

Vorsitzende Claudia Nell-Paul eröffnet die Sitzung und begrüßt die Präsidentin des Landesrechnungshofes.

Lothar Hegemann (CDU) verweist darauf, in der letzten Sitzung habe der Medienausschuss eine Anhörung mit einer umfangreichen Liste der einzuladenden Institutionen und Verbände beschlossen. Darunter befinde sich auch der Landesrechnungshof. Er erachte es nicht als fair, dass die Vorsitzende - ohne Absprache - den Landesrechnungshof außerhalb dieses Anhörungsrahmens um einen Bericht in dieser Ausschusssitzung gebeten habe. Dieses Vorgehen beanstande er. Für ihn erscheine dies nicht in Ordnung in Anbetracht der Tatsache, dass sich 72 andere Einrichtungen kurzfristig schriftlich äußern sollten. Das habe bereits zu erheblichem Unmut geführt. Kritisieren müsse er auch, dass die Vorsitzende, ohne dass es einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses dazu gebe, eine Rückäußerungsfrist bis zum

23. April gesetzt habe. Er bitte darum, dass sich solche Vorkommnisse in Zukunft nicht mehr wiederholten.

Vorsitzende Claudia Nell-Paul bestätigt, dass sie mit der Präsidentin über die Frage gesprochen habe, ob der Landesrechnungshof im Rahmen dieser großen Anhörung Stellung nehmen sollte. Übereinstimmend seien sie zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht angebracht erscheine, da es sich sozusagen um ein landesinternes Thema handele, das nicht im politischen Raum diskutiert werden müsste. Deshalb habe sie es als Vorsitzende als sinnvoll angesehen, dieses Thema außerhalb der Anhörung in dieser Ausschusssitzung zu behandeln. Schon wegen der vom Landesrechnungshof vorliegenden schriftlichen Stellungnahme erachte sie es als sinnvoll, diese Frage frühzeitig in den Ausschuss einzubringen und darüber heute zu beraten. Was die Terminsetzung für die schriftlichen Stellungnahmen angehe, habe sie diese bereits in der letzten Sitzung im Zusammenhang mit dem Beschluss verkündet. Zunächst habe sie seinerzeit als Termin den 27. April genannt, dann habe sie aber wegen der vertretenen Meinung, dass dann zum Lesen bis zur Anhörung zu wenig Zeit bleibe, den 23. April als Datum festgelegt.

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) führt zum Entwurf des Landesmediengesetzes aus:

Herr Ministerpräsident Clement hat vor einem Jahr, als er die Eckpunkte für die Novellierung des Landesrundfunkgesetzes im Plenum vorgestellt hat, gesagt:

"Dieses Gesetz wird davon geprägt sein müssen, dass wir am Anfang einer Entwicklung stehen. Niemand sollte für sich in Anspruch nehmen zu wissen, wohin diese Reise in die Mediengesellschaft, in die Wissensgesellschaft im Einzelnen geht. Auch nicht der Gesetzgeber. Er muss Nadelöhre beseitigen, Flaschenhalse vermeiden, Türen öffnen."

Der Regierungsentwurf für ein Landesmediengesetz, der Ihnen nun zur Beratung vorliegt, setzt diese Ausführungen in konkrete Gesetzesnormen um. Insbesondere dort, wo am wenigsten vorhersehbar ist, wie und wohin sich die Medien entwickeln und welche technologischen Möglichkeiten wann verwirklicht werden können, verzichtet der Entwurf auf Details und überlässt der Landesanstalt für Medien, der LfM, wie wir es abgekürzt haben, die Feinsteuerung. Das gilt für die Regelungen, die die Digitalisierung der Übertragungswege fördern, also für Abschnitt IV - Stichwort: analoger switch-off -, aber auch für neue Möglichkeiten zur Förderung der Bürgermedien, wenn es um die Erprobung digitaler Verbreitungsplattformen geht.

In anderen Bereichen haben wir allerdings auch Bewährtes übernommen. Dies gilt insbesondere für das Zwei-Säulen-Modell im lokalen Hörfunk. Fortentwickelt und neugestaltet haben wir die vielfaltsichernden Normen und die Konzentrationsvorschriften, die dazu dienen, dass sich die Pluralität in unserer Gesellschaft in den Medien widerspiegelt, Machtzusammenballungen verhindert werden und die durch das Grundgesetz garantierte Rundfunkfreiheit Wirklichkeit in unserem Lande bleibt. Hier

kann es nicht um "weiches Recht" gehen. Grenzen für die Betätigung von Veranstaltern und Unternehmen können eben nur durch Sie, den Gesetzgeber, definiert werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist auch in anderer Weise durch Deregulierung geprägt: Was nach Art. 5 Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohnehin gilt, muss nicht im Landesmediengesetz wiederholt werden. Wenn wir daher im Entwurf einige allgemeine Grundsätze aus dem bisherigen Landesrundfunkgesetz nicht übernommen haben, dann heißt das nicht, dass z. B. die Anforderungen an die Vielfalt gesunken wären.

Das digitale Zeitalter mit seiner Vielzahl von Angeboten fordert und fördert zugleich gut informierte Bürgerinnen und Bürger, die selbstbewusst und selbstbestimmt mit den digitalen Medien umgehen können sollen und werden. Ihre Medienkompetenz zu stärken, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern, ist daher eines der wichtigsten Ziele des Gesetzentwurfs.

Mit den neuen Bestimmungen in Abschnitt VI und den neuen Möglichkeiten zur Förderung von Bürgermedien und Medienerziehung wird die LfM in die Lage versetzt, diese Aufgaben besser als bisher und vor allem bedarfsorientiert wahrzunehmen. Auch jede und jeder Einzelne kann mehr tun und mehr bewirken als bislang. Wir haben das Recht der Programmbeschwerde ausgebaut und mit der Medienversammlung ein Forum geschaffen, in dem direkte Partizipation der Mediennutzer und -nutzerinnen möglich wird.

Ob die Medienversammlung die Medienlandschaft in Nordrhein-Westfalen mitgestalten kann und wird, hängt nicht zuletzt davon ab, ob und wie von ihr Gebrauch gemacht wird. Es sollte keine Versammlung sein, die nur einmal im Jahr stattfindet und im Übrigen folgenlos bleibt. Ich bin sicher, dass hier ein lebendiges Forum entstehen kann, dessen Arbeit geschätzt wird und dessen Meinung zählt.

Auch in einem weiteren Zusammenhang sind wir neue Wege gegangen, um - ich zitiere noch einmal den Herrn Ministerpräsident - auf dem Weg in das digitale Zeitalter und in Vorbereitung hierauf, Nadelöhre zu beseitigen, Flaschenhälse zu vermeiden und Türen zu öffnen. Die Vorschriften über die Kabelbelegung regeln einen Bereich neu, in dem sich entscheidet, ob die Digitalisierung vorankommt und zugleich Meinungsvielfalt gewährleistet wird.

Wie digitalisierte Kabelanlagen mit Fernsehprogrammen und Mediendiensten zu belegen sind, ist weitgehend durch den 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag geregelt. Das bedeutet für uns, dass das Landesmediengesetz nicht etwas anderes regeln kann. Ganz allgemein gilt dies für die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags, die in den Entwurf übernommen wurden, um das Verständnis und auch die Lesbarkeit des Gesetzes zu erleichtern. Eine Fortentwicklung dieser Bestimmungen ist nur auf der Ebene des Rundfunkstaatsvertrages, die ich gerade beschrieben habe, möglich.

Dagegen betreten wir Neuland mit den Bestimmungen über die Belegung analoger Kabelanlagen. Die Betreiber von Kabelnetzen sollen nicht erst in der digitalen Welt mitentscheiden können, welche Inhalte im Kabel verbreitet werden. Diese Möglichkeit

sollen sie schon bei den analogen Kabelnetzen haben. Das stärkt die Betreiber, die die finanzielle Last der Digitalisierung tragen und die natürlich auch erwarten, dass sich ihre Investitionen irgendwann rechnen werden. Da analoge Kabelkanäle aber knapp sind und bleiben werden, werden auch die Kabelnetzbetreiber die gesetzlichen Vielfaltskriterien beachten, wenn sie darüber entscheiden, wessen Programm übertragen wird. Da bin ich mir sicher und darauf werden wir achten müssen.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die Regelungen zum Ballungsraumfernsehen und die damit eng verbundenen Konzentrationsvorschriften und die Medienaufsicht. Ich freue mich über die bislang wahrgenommene einmütige Zustimmung zu unserem Vorschlag, dass es künftig den Veranstaltern überlassen bleibt, ob sie in Nordrhein-Westfalen landesweit, regional oder lokal Fernsehen veranstalten und verbreiten wollen.

Mit der Öffnung des Landes für das Ballungsraumfernsehen müssen auch die Konzentrationsvorschriften neu entworfen werden. Es ist nun einmal so, dass der Zeitungsmarkt in nordrhein-westfälischen Ballungsräumen quasi in weiten Teilen monopolisiert ist. Die Konzentrationsregelungen müssen schon wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben in der Lage sein, solche Meinungsmonopole auszuschließen.

Deshalb sollen Presseunternehmen, die im Verbreitungsgebiet eines Rundfunkveranstalters eine marktbeherrschende Stellung haben, nur eine Minderheitsbeteiligung an diesem Veranstalter erwerben können. Das allein genügt unseres Erachtens aber nicht. Denn die Konzentrationskontrolle, die Art. 5 Grundgesetz vom Mediengesetzgeber verlangt, ist letztlich eine publizistische. Das heißt: Auszuschließen ist, dass marktbeherrschende Unternehmen Einfluss auf die Inhalte nehmen. Deshalb werden die Beteiligungsbeschränkungen durch eine Begrenzung der Zulieferung zu den Programmen sinnvoll ergänzt.

Zum Schluss nur noch eine kurze Stellungnahme zu den neuen Gremien der Landesanstalt für Medien: Herr Ministerpräsident Clement hat bei der Einbringung des Regierungsentwurfs in das Plenum bereits dargelegt, warum auch die Medienkommission neu gestaltet sein muss und wie der Medienrat einzubinden ist. Wir sehen uns in der Tat in der Pflicht, Strukturen zu überprüfen. Das ist die Chance bei einem neuen Gesetzentwurf. Ich gehe davon aus, dass diese neuen Strukturen auch helfen können, die Landesanstalt für Medien in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Lothar Hegemann (CDU) meint, nach seinen Erfahrungen stehe beinahe hinter jedem Gesetzentwurf ein Interessent, weil nur ganz selten einfach die Zeit für eine Neuregelung reif erscheine. Ihn interessiere, auf welche Weise die Staatskanzlei zu dem Wissen gelangt sei, wonach eine Begrenzung auf 24,9 % beim Ballungsraumfernsehen Vielfalt bedeute, aber 49 % Monopolisierung. Außerdem erführe er gern, ob die Staatskanzlei Interessenten für ein Ballungsraumfernsehen unter diesen Vorgaben kenne.

Dr. Frank Freimuth (SPD) äußert eingehend auf die Eingangsfeststellung von Herrn Hegemann, nach seiner festen Überzeugung sei Politik nicht immer interessengeleitet, vielmehr

gebe es auch Erfordernisse, bei der die Politik bei den Regelungen sich auf der Höhe der Zeit befinden müsse. Dieser Entwurf zum Landesmediengesetz werde diesem Anspruch gerecht. Er entspreche grundsätzlich dem Gedanken der Selbstregulation, der in der gesamten Architektur des Gesetzentwurfes eine große Rolle spiele. Staatliche Überregulierungen würden zurückgefahren, gleichzeitig aber staatliche Rahmenbedingungen gesetzt. Aus diesem Grunde sollte heute keine "Spiegelstrich-Diskussion" geführt werden.

Seine Fraktion wolle Meinungsvielfalt und Vielfalt des Rundfunks und der Medien unter veränderten gesellschaftlichen Bindungen weiterhin sicherstellen. Der vorliegende Gesetzentwurf werde diesem Bestreben sehr gut gerecht. Anknüpfend an den Gedanken der Selbstregulation werde die offene Gestaltung der Gremienstruktur durch Medienkommission, Medienrat und Medienversammlung als ausgesprochen gut empfunden. Es verwundere nicht, dass sich hiergegen interessengeleitete Widerstände regten. Aber auch bei diesem Prozess dürfe die Politik nicht nur interessengeleitet agieren, sondern es müsse der Sache und den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechend gehandelt werden.

Die SPD-Fraktion wolle nachdrücklich - auch insoweit werde der Gesetzentwurf unterstützt - einen Schwerpunkt im Bereich Medienkompetenz setzen, der auch in der Zukunft wichtig erscheine. Positiv werde weiter der größere Handlungsspielraum für die zukünftige Landesanstalt für Medien bewertet, die durch dieses Gesetz in die Lage versetzt werde, auch stärker im administrativen Bereich zu handeln. Auch das könne auf den Geist dieses Gesetzes nach verstärkter Selbstregulation statt staatlicher Reglementierung zurückgeführt werden.

Dr. Stefan Grüll (FDP) merkt vorab zu dem Antrag der FDP-Fraktion vom 02. Januar an, dieser habe mit seiner Einreichung seinen Sinn und Zweck erfüllt, und zwar vor dem Hintergrund der Beantragung, die Landesregierung möge endlich den Entwurf des Landesmediengesetzes vorlegen, was diese in einem von ihm unterstellten kausalen Zusammenhang relativ bald danach getan habe. Allerdings werde nicht allen Eckpunkten des Antrages damit entsprochen. Dennoch erscheine angesichts der derzeitigen Mehrheitsverhältnisse eine dezidierte Erörterung des FDP-Antrages jetzt entbehrlich.

Anknüpfend an die Fragestellung von Herrn Hegemann bitte er auch darzulegen, welche Unterschiede es in Nordrhein-Westfalen gegenüber Hessen gebe, die eine entsprechende Regelung wie in Hessen mit einer Begrenzung auf 49 % unmöglich machten. Seine Frage werde weniger getragen von der Fixierung auf eine bestimmte Prozentzahl als vielmehr von der tiefen Überzeugung, wonach es gelte, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den zwingend zu beachtenden verfassungsrechtlichen Vorgaben und ökonomischen Aspekten, damit sich denjenigen, die Ballungsraumfernsehen in Nordrhein-Westfalen machen wollten, eine Chance eröffne, dieses nicht dauerhaft mit roten Zahlen, sondern einigermaßen rentabel betreiben zu können.

Der nun vorliegende Entwurf der Landesregierung werde den Erwartungen jedoch nur unzureichend gerecht, wie Ver.di formuliert habe, eine Organisation, die nicht unbedingt in dem Verdacht stehe, eine liberale Vorfeldorganisation zu sein. Das sollte der Staatssekretärin zu denken geben, wenn diese vornehmlich Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf wahr-

genommen habe. Er kündige heute schon für seine Fraktion Änderungsanträge zu § 33 Abs. 2 und Abs. 4 an.

Schließlich interessiere ihn, ob unter der Überschrift "Bürgermedien" das gelte, was im Gesetz stehe, oder das, was in der Begründung formuliert werde. Unterschiedliches sei dazu vorgestern auch bei der Veranstaltung in der Landesrundfunkanstalt geäußert worden, was die Verwirrung bei ihm noch erhöht habe.

Oliver Keymis (GRÜNE) stellt heraus, auch er verfolge wie der FDP-Sprecher mit großem Interesse die unterschiedlichen Interpretationsweisen zwischen Begründung und Gesetzestext. Im Moment befände man sich bei den Grünen wie wohl alle anderen Fraktionen auch noch im Studium der Unterlagen. So erführe man auch gern die Begründung für die Festlegung auf 24,9 %. Nicht erst seit der Insolvenzanmeldung der KirchMedia erkenne er eine Tendenz dahin, dass man sich auf diesen Märkten selber Beine stelle. Dabei gewinne er den Eindruck, dass es wohl doch Schwierigkeiten bereite, mit werbefinanzierten Programmen qualitätsvolle Sendeangebote in einer Weise zu gestalten, dass damit noch Geld verdient werden könne. Deshalb müsse überlegt werden, ob ein Gesetz verabschiedet werde, über dessen Regelungen dann per se Pleiten vorprogrammiert würden. Deshalb bedürfe es einer sehr gründlichen Prüfung der zu schaffenden Regelungen. Zusammen mit dem Koalitionspartner arbeiteten die Fraktionen an Lösungen. Der vorgelegte Gesetzentwurf biete aber, wie er bereits bei der ersten Lesung gesagt habe, eine gute Beratungsgrundlage. Allerdings gebe es eine ganze Menge von Punkten, die noch ein intensives Nachdenken ermöglichen. Während ein Teil der bereits eingegangenen Stellungnahmen interessante Aussagen enthielten, entsprächen andere wiederum dem Erwarteten.

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) merkt bezüglich der Begründung für die Festlegung auf 24,9 % vorab an, sie hege sehr viel Sympathie für den Hintergrund der Frage von Herrn Hegemann, warum nicht weitreichender dereguliert werden könne und wieso im Gesetzentwurf engere Grenzen gesetzt würden. Wenn eine andere Handhabung möglich wäre, gäbe es dafür in der Landesregierung durchaus Sympathie, wie das auch der Ministerpräsident in seiner Einbringungsrede gesagt habe. Diese Möglichkeit eröffne sich jedoch nicht so einfach. Selbstverständlich habe man sich im Entstehungsprozess dieses Gesetzentwurfes mit verschiedenen juristischen Experten darüber ausgetauscht, bis zu welchen Grenzen gegangen werden könne und welche nicht überschritten werden könnten. Die einhellige Bewertung habe gelautet, angesichts der spezifischen Lage im nordrhein-westfälischen Pressemarkt bestehe keine Möglichkeit beim Ballungsraumfernsehen über eine Beteiligung von 24,9 % hinauszugehen. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang keine konkreten Zahlen vorgegeben habe, müsse darauf hingewiesen werden, dass dieses beispielsweise in seinem Niedersachsen-Urteil sehr deutlich gemacht habe, wie die Begründung für solche Begrenzungen, die in aktuellen Rechtsprechungen immer wieder auftauchten, aussähen. Das Niedersachsen-Urteil besage, Meinungsvielfalt sei nicht nur dann gefährdet, wenn es innerhalb des Rundfunks nur wenige Anbieter gebe, sondern gleiche, möglicherweise sogar noch größere Gefahren befürchtet werden müssten, wenn sich Meinungsmacht im Bereich des Rundfunks mit solcher im Sektor der Presse verbinde.

Aus der bisherigen Bewertung solcher konzentrationsrechtlicher Probleme lasse sich angesichts der nordrhein-westfälischen Lage auf dem Pressemarkt, die sich von der in Hessen unterscheide, ableiten, dass eine 49 %-Regelung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor dem Bundesverfassungsgericht gelandet wäre. Sie hoffe es finde die Einschätzung Zustimmung, dass es relativ fahrlässig gewesen wäre, wenn die Landesregierung einen Entwurf vorgelegt hätte, von dem man schon im Vorfeld um diese verfassungsrechtliche Angreifbarkeit gewusst habe. Aus diesem Grunde enthalte der Gesetzentwurf die 24,9 %-Regelung. Ein weiterer Grund für diese Entscheidung seien die Erfahrungen hinsichtlich der konzentrations- und veranstalterrechtlichen Gesichtspunkte aus dem Zwei-Säulen-Modell gewesen, weil man von daher wisse, dass es gelingen könne, dass sich verschiedene Veranstalter in einer Veranstaltergemeinschaft, sei es für Hörfunk oder sei es für Fernsehen, zusammenschließen, um den Rechtsvorgaben nachzukommen und trotzdem ein vernünftiges Angebot machen zu können.

Zu dem Thema Rentabilität des Ballungsraumfernsehens unterstelle sie, dass die Studien zur Wirtschaftlichkeit eines solchen Fernsehens, die in der Zeit von Ende der 80er- bis Ende der 90er-Jahre vorgelegt und die immer wieder beispielsweise auf dem Medienforum in Köln intensiv diskutiert worden seien, besagten, dass man es insoweit mit einem erheblichen wirtschaftlichen Problem zu tun habe, weil die Rentabilität solcher Angebote zumindest fraglich erscheine. Sie wünschte sich sehr, wenn es in Nordrhein-Westfalen gelänge, ein solches Programm zu verwirklichen. Jetzt gebe es mit TV-NRW einen Anbieter, der landesweites Fernsehen betreibe und die Möglichkeit zum Auseinanderschalten erhalte. Das ändere aber nichts an der Lage, ohne darüber reden zu wollen, wie der Veranstalter sich entscheide. Allerdings sähen viele Experten die Rentabilität auch dieser Veranstaltung sehr kritisch. Das zugrunde liegende Problem könne zumindest im analogen Zeitalter nicht einfach gelöst werden. Im digitalen Zeitalter dürfte es möglich sein, einige Probleme wegen der dann bestehenden größeren Flexibilität und der breiteren Plattform beweglicher lösen zu können.

Was die genannte Stellungnahme von Ver.di als Beispiel dafür angehe, dass der Entwurf den Erwartungen nur unzureichend gerecht werde, stelle sie fest, dass dies zunächst nur eine Meinung von vielen darstelle, die sie allerdings offen und ohne dadurch frustriert zu werden zur Kenntnis nehme. Außerdem habe sie nicht geäußert, dass sie sich der Zustimmung zum gesamten Gesetz sicher sei, sondern sie habe lediglich formuliert, dass sie sich nach der wahrgenommenen Zustimmung sicher sei, was die Selbstentscheidung der TV-Veranstalter im Hinblick auf die Veranstaltung landesweiten, regionalen oder lokalen Fernsehens anbetreffe. Auch in diesem Prozess könne es Interessengruppen mit anderer Meinung geben.

Hinsichtlich der Bürgermedien gebe es tatsächlich eine Diskrepanz zwischen Gesetzestext und Begründung. Das beruhe auf einem Missverständnis. Sie wolle eindeutig klarstellen, mit der angesprochenen Regelung werde bezeichnet, dass sämtliche Angebote im Sektor der Bürgermedien und der Medienkompetenz in diesen Bereich hineinfielen, also hier der weitere Interpretationsrahmen gemeint sei und somit der Gesetzestext gelte. Die Begründung werde insoweit selbstverständlich noch korrigiert.

Sie stimme Herrn Keymis zu, wonach an der im Süden der Republik zu beobachtenden Situation erkennbar werde, dass manche Möglichkeiten für die Marktentwicklungen sehr euphorisch eingeschätzt worden seien. Allerdings müsse unterschieden werden zwischen dem,

was auch mit diesem Gesetzentwurf an Marktfreigabe angestrebt werde, und dem, was beispielsweise Kirch in München zeige. Die Insolvenz der KirchMedia erscheine ihr ein Beispiel dafür, dass eben nicht die Kräfte des Marktes und die Nichtorientierung am Markt für die Entwicklungen verantwortlich gewesen seien. Vielmehr habe es sich dort um eine mit Hilfe öffentlicher Kredite finanzierte Wettbewerbsverzerrung gehandelt. Das dürfe deshalb nicht verglichen werden mit dem, was dieser Gesetzentwurf an möglicher Marktorientierung aufweise.

Tanja Brakensiek (CDU) urteilt bezüglich der 24,9 %-Regelung, diese Fragestellung dürfte einer der schwierigsten Punkte dieses Gesetzeswerk sein, eine gerichtsfeste Regelung zu finden und gleichzeitig in diesem Bereich einer von niemandem gewünschten Konzentrationswirkung zu begegnen. Sie bitte aber zu diesem Themenkomplex auch die anderen angestellten Denkmodelle darzustellen. So stelle sich mit Blick auf das Zwei-Säulen-Modell die Frage, ob es nicht vielleicht möglich wäre, dass diejenigen, die sich daran zu beteiligen wünschten, zusammenschließen, die Produktion aber an Unabhängige nach außen gäben. Die Umstrittenheit der vorgesehenen Regelung dürfte nämlich ziemlich offensichtlich sein.

Eine wesentliche Neuerung des Landesmediengesetzes sehe vor, dass die Landesanstalt für Medien ein Satzungsrecht erhalte. Diese Landesanstalt bekomme deutlich mehr Aufgaben, was dort noch mehr Sachverstand als in der Vergangenheit erfordere. Die Anzahl der Gremienmitglieder solle aber nicht unwesentlich reduziert werden. Bei den bisher schon eingegangenen Stellungnahmen der Betroffenen werde immer wieder gefragt, nach welchen Kriterien die Landesregierung beim § 93 Abs. 3 ausgewählt habe. Sie erwarte dazu eine Erklärung vonseiten der Landesregierung. Diejenigen, die viele Jahre in dem Gremium wertvolle Arbeit geleistet hätten, besäßen ein Anrecht, die zugrunde liegenden Erwägungen für die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zu erfahren.

Noch nicht abgeschätzt werden könne, wie sich das Ballungsraumfernsehen entwickeln werde. Von der Landesregierung erbitte sie Auskunft darüber, an welche Ballungsräume diese denke.

Lothar Hegemann (CDU) hält dem Kollegen Freimuth entgegen, wenn ein Gesetzentwurf hinten im Widerspruch zu dem stehe, was vorne formuliert worden sei, erscheine ihm das schon beanstandenswert. Die Staatssekretärin bitte er, der Staatskanzlei zugehende zustimmende Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf dem Ausschuss nicht vorzuenthalten. Er jedenfalls erhalte nur negative Äußerungen zum Gesetzentwurf. Die Staatssekretärin habe ihre erste Aussage, wonach der Gesetzentwurf große Zustimmung erfahre, dadurch relativiert, dass sie nunmehr von ihrer Wahrnehmung gesprochen habe. Bisher sei ihm hingegen noch kein Gesetzentwurf mit so vielen Ungereimtheiten begegnet. Er werde von den Betroffenen zudem auf Schwierigkeiten hingewiesen, die ihm beim ersten Lesen noch gar nicht aufgefallen seien. Er sehe deshalb sehr umfangreichen Beratungsbedarf. Was den Hinweis angehe, dass dieser Gesetzentwurf zur Vereinfachung und Entrümpelung führe, stelle er nur fest, dass dieser aus doppelt so vielen Paragraphen als andere Landesmediengesetze bestehe. Aus diesem Gesetzentwurf spreche vielmehr Regelungswut, und er stelle das Gegenteil von einem Beitrag zur Liberalisierung im Medienmarkt dar.

Wenn als Begründung für manche Regelungen angegeben werde, dass der Ministerpräsident dieses im Plenum angekündigt habe, erinnere ihn das an die Worte des großen Mao. Er wünsche immer noch eine Antwort auf die Frage, welche Interessen hinter diesem Gesetzentwurf stünden. Betonen wolle er dazu, dass es für ihn durchaus legitim sei, wenn man Interessen vertrete. Wissen wolle er, wer der Staatskanzlei gegenüber die Auffassung vertreten habe, dass die Landesmedienkommission so schlecht arbeite, dass deren Zusammensetzung geändert und das Gremium vor allem verkleinert werden müsse und von wem die damit zusammenhängenden Übergangsfristen beispielsweise von drei Monaten für diejenigen, die aus der Landesmedienkommission entfernt würden, vorgeschlagen worden seien.

Sodann erkundigt sich der CDU-Sprecher danach ob die Landesregierung die von Herrn Kamps aus der Staatskanzlei auf der schon angesprochenen Sitzung der Landesrundfunkkommission auf Fragen abgegebene Erklärung teile, diese Veränderung könne auch vorbildlich für ein neues WDR-Gesetz sein. Er teile diese Auffassung von Herrn Kamps, weil auch er insoweit keinen Differenzierungsgrund sehe.

Zur Medienkompetenzförderung bitte er noch um eine Stellungnahme, ob es gewollt sein könne, dass 25 % der Mittel der LfR für Medienkompetenz der 15-Prozent-Gruppen und nicht für allgemeine Medienkompetenz gedacht sei.

Abschließend möchte der CDU-Sprecher wissen, warum es auch nach dem neuen Gesetzentwurf "Fensterprogramme" geben werde und ob dieses Thema geprüft worden sei und alle Sender und Beteiligten Fensterprogramme als Erfolgsstory bewerteten. Nach ihm zugegangenen Äußerungen bedeuteten Fensterprogramme für die Sender nach wie vor finanzielle Einbußen.

Dr. Stefan Grüll (FDP) kommt erneut zu sprechen auf den § 33 - Sicherung der Meinungsvielfalt - und äußert die Bitte, dem Ausschuss im Vorfeld der Anhörung am 6. Mai in Form einer Synopse schriftlich mitzuteilen, welche Argumente für welche Lösung die von der Staatskanzlei konsultierten Rechtsexperten angeführt hätten. Außerdem bitte er die Staatssekretärin um eine dezidierte Aussage zu Absatz 4, den er inhaltlich überhaupt nicht nachvollziehen könne. Vielleicht gebe es aber auch insoweit verfassungsrechtliche Gründe für die genannte Begrenzung des Anteils auf unter 25 vom Hundert. Ausdrückliche Zustimmung finde aber bei der FDP-Fraktion die vorgeschlagene Verkleinerung der künftigen Medienkommission. Es sei angesichts von Gewerkschaftszusammenschlüssen usw. richtig, dieses Gremium zu verkleinern. Er stimme auch zu, dass Interessenverbände nicht mehr in dem bisherigen Umfang in einer solchen Kommission vertreten seien. Allerdings müsse man den künftig ausscheidenden Interessenverbänden im Gegenzug ein Anhörungsrecht einräumen. Manchmal bedeute eben ein Mehr an Personen in Gremien nicht eine Zunahme der Qualität.

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) antwortet zunächst auf die Fragen der Abgeordneten Brakensiek, man habe sich sämtliche Regelungsmodelle in den anderen Landesrundfunk- bzw. Landesmediengesetzen angesehen, um abzuklopfen, ob erprobte Modelle übernommen werden könnten. In einem zweiten Schritt habe die Klärung stattgefunden, welche Unterschiede es in der Konzentrationssituation in den jeweiligen Landesme-

dienmärkten gebe. Auf den Unterschied bei der Pressemonopolisierung habe sie bereits hingewiesen. Aufgrund der nordrhein-westfälischen Sondersituation auf diesem Gebiet seien manchen ansonsten sehr praktikabel wirkende Modelle für nicht anwendbar gehalten worden. Was das Satzungsrecht der LfM angehe, glaube sie, dass dieses dem Sinn der angestrebten Deregulierung diene, wonach eben nicht alle Details in das Gesetz geschrieben werden sollten, sondern nur Grundzüge und Rahmen. Die auf die LfM delegierbaren Einzelregelungen sollten dort angesiedelt sein. Die LfM habe dann in dem von ihr zu verantwortenden Bereich die Einzelentscheidungen zu treffen.

Zur Landesmedienkommission wolle sie in einigen weiterführenden Ausführungen die dazu angestellten Gedankengänge und Grundüberlegungen erläutern. Zunächst einmal müsse hierbei berücksichtigt werden, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber bei der Zusammensetzung von Kontrollgremien einen weiten Gestaltungsraum einräume. Dabei erschöpfe sich der Regelungsgehalt von Art. 5 eben darin, dass die vom Gesetzgeber festgelegte Zusammensetzung der Gremien geeignet sein müsse, die Rundfunkfreiheit zu wahren. Nach Überzeugung der Landesregierung treffe dies insbesondere jetzt zu, weil sich die Rahmenbedingungen verändert hätten. Nach Auffassung der Landesregierung hätten sich nämlich die Aufgaben der Landesanstalt für Rundfunk - künftig: Landesanstalt für Medien - seit 1987 erheblich geändert. Damals sei es in erster Linie um die Ermöglichung der Lizenzierung privater Veranstalter gegangen, heute werde über sehr zukunftsweisende Fragen wie Digitalisierung und Medienkompetenz geredet. Die gewandelten Erfordernisse könnten nur erfüllt werden, wenn man das gesamte Gremiensystem auf den Prüfstand stelle, wie es geschehen sei. Der Entwurf des Landesmediengesetzes sehe nunmehr drei Gremien vor, was natürlich bedeute, dass sich auch das bestehende Gremium ein wenig wandeln müsse.

Nach der Systematik müsse die Medienkommission im Wesentlichen als Entscheidungsinstrument für rechtliche Fragen ausgewiesen sein. Das bezeichne sie als Bestands- und Rechtspflege. Der Medienrat sei vorgesehen als Institution von Sachverständigen, der die Entwicklung unabhängig vom Tagesgeschäft beobachten solle. Dieser solle sich also mit der Entwicklung und mit der Prognose beschäftigen. Schließlich solle die Medienversammlung für Bürgerinnen und Bürger offen sein, die gerade nicht aus diesen formierten Kreisen kommen sollten, sondern diese solle jedem Interessierten eine Plattform für die Beteiligung bieten können. Das diene also der Partizipation.

Zusammengefasst werde es also drei Gremien mit unterschiedlichen Primärfunktionen geben, also einmal gehe es um den Bestand im Sinne der Rechtspflege, dann um die Entwicklung im Sinne der prognostischen Möglichkeiten, die nach ihrer Auffassung in der jetzigen Situation des Medienmarktes überaus wichtig erschienen, schließlich um die Beteiligung über die Medienversammlung. Aus dieser Systematik heraus habe man Kriterien abgeleitet, welche Interessengruppen sich wo formieren und artikulieren könnten. Das Ergebnis liege mit dem Gesetzentwurf vor.

Da sie großes Verständnis dafür habe, dass die nicht bei der Landesmedienkommission berücksichtigten Gruppierungen Unmut zeigten, wolle sie darauf hinweisen, dass eine solche Nichtberücksichtigung gewiss nicht ausdrücken solle, dass man mit deren Arbeit nicht zufrieden gewesen sei. Es habe auch keinen Sachgrund aus der Gruppe heraus für deren Nichtberücksichtigung gegeben. Sie wolle diesen Gruppen vielmehr an dieser Stelle für deren

bisherige Arbeit in der Landesrundfunkkommission danken. Sie wünsche aber deutlich zu machen, dass Strukturreformen zwangsläufig damit einhergehen müssten, eine bestimmte Neuorientierung in der Landesmedienkommission möglich zu machen.

Zu der von Herrn Hegemann aufgegriffenen Äußerung von Herrn Kamps im Rahmen der Diskussion bei der LfR verweise sie auf den "Zeit"-Artikel des Ministerpräsidenten vom Vortag. Darin könne nachgelesen werden, dass die in der Landesmedienkommission begonnene Gremienreform sich auf alle weiteren Diskussionen zu diesem Thema erstrecken werde. Die gleichen Grundannahmen würden auch dort ihre Berücksichtigung finden.

Was das Ballungsraumfernsehen angehe, unterliege es nicht der Aufgabe der Landesregierung Ballungsräume zu definieren. Vielmehr müssten diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt werden. Grundlage des Mediengesetzes sei zudem, dass die Veranstalter selber entscheiden sollten, in welchem Rahmen - auch geographischen Raum - sie tätig werden wollten.

Bezüglich der Fensterprogramme sei ihr durchaus bekannt, dass sich die Begeisterung mancher Fernsehveranstalter dazu in Grenzen halte. Allerdings hätten die Fensterprogramme in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Arbeitsplatzpotenzial geschaffen. Die Konsequenzen der Abschaffung dieser Fensterprogramme dürften somit nicht einfach außer Acht gelassen werden. Zu weiter reichenden Diskussionen darüber komme es jedoch gar nicht, weil der Rundfunkänderungsstaatsvertrag die eindeutige Aussage enthalte. § 25 Abs. 4 laute:

"In bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogrammen sollen bei terrestrischer Verbreitung nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme aufgenommen werden."

Um diese Umsetzung des Rundfunksstaatsvertrages komme man also nicht herum.

Was die von Herrn Grüll erbetene Synopse betreffe, müsse sie darauf hinweisen, dass die Gespräche mit den Sachverständigen regelmäßig mündlich geführt worden seien. Somit verfüge die Staatskanzlei über keine schriftliche Zusammenfassung, die dem Ausschuss übergeben werden könnte. Allerdings werde man selbstverständlich dem Ausschuss gern die Argumente liefern.

Der Regelung in § 33 Abs. 4 und zu den Programmzukaufen liege die Vorstellung zugrunde, dass es in Nordrhein-Westfalen die schon genannte Pressemonopolsituation gebe. Eine Regelung, die ausschließlich auf der Anbieterebene andocke, könne nicht ausreichen. Dann hätte man die Situation, dass Verlage, die sich zu 24,9 % beteiligten, die Möglichkeit erreichten, dennoch eine hundertprozentige Programmzulieferung über hundertprozentige Fernsehzuliefererbeteiligungen, die sowohl beispielsweise bei der "Rheinischen Post" als auch bei Neven DuMont in Köln vorhanden seien, durchzuführen. Damit wäre ein vollständiger Umgehungstatbestand der pluralistischen und inhaltlich vielfaltsorientierten Konzentrationskontrolle gegeben. Weil dies eben nicht gewollt gewesen sei, habe man diese Regelung aufgenommen.

Dr. Stefan Grüll (FDP) präzisiert seine bereits vorgebrachte Bitte dahin, nicht um die Überlassung möglicher vorliegender schriftlicher Stellungnahmen zu § 33 zu bitten, sondern

ihm gehe es um die Fertigung einer Aufstellung, aus der sich die Pro- und Contra-Aussagen unter Angabe, von wem diese stammten, für die einzelnen Varianten ergäben. Es wäre für die Sachdiskussion hilfreich, wenn diese deutlich vor dem 6. Mai dem Ausschuss übermittelt werden könnte.

Vorsitzende Claudia Nell-Paul stellt fest, die Staatskanzlei werde dieser Bitte nachgekommen.

Lothar Hegemann (CDU) sieht keine Zustimmung aus der Wirtschaft zu der vorgesehenen 24,9 %-Regelung. Er sehe jedenfalls niemand, der auf dieser gesetzlichen Grundlage Ballungsraumfernsehen veranstalten wolle, was dann aber weniger Meinungsvielfalt bedeute. Privates Fernsehen müsse sich rechnen. Die Verlage verfügten natürlich über ein gewisses Know-how und über redaktionelle Kenntnisse, teilweise auch im Fernsbereich wie bei der Bergischen Verlagsanstalt. Diese wollten selbstverständlich Synergien nutzen. Somit erblicke er in der vorgeschlagenen Regelung keinen Beitrag zur Meinungsvielfalt, sondern eine Sicherung des regionalen öffentlich-rechtlichen Monopols.

Dann meint der CDU-Sprecher, die Staatssekretärin habe in der letzten Sitzung wiederholt auf Süddeutschland und die Situation bei KirchMedia hingewiesen. Gleichzeitig habe sie betont, dass es dort ein öffentlich-rechtliches Engagement gebe. Er empfinde es aber als "keck", wenn ausgerechnet von Nordrhein-Westfalen aus, einem Land, das wie kaum ein anderes Land Subventionen vererbe wie im Bereich der Steinkohle, die er ja befürworte, und über eine öffentlich-rechtlich organisierte Landesbank verfüge, in einer Konstruktion, wie es diese kaum ein zweites Mal gebe, mit Fingern auf andere gezeigt werde. Zudem sei bei dieser Argumentation versucht worden, einen Unionspolitiker mit in dieses Boot zu bringen. Während die Staatssekretärin immer noch davon spreche, dass in Süddeutschland Teufelswerk mit öffentlich-rechtlicher Unterstützung gelaufen sei, habe Ministerpräsident Clement bereits darum geworben, dass "Premiere" nach Nordrhein-Westfalen komme. Demnach dürfte mit diesem Sender auch nicht alles falsch gemacht worden sein, denn der Ministerpräsident werde doch nicht öffentlich ein Angebot machen, um eine Dauersubvention nach Nordrhein-Westfalen zu holen.

Dr. Frank Freimuth (SPD) betont, es komme auf ein vernünftiges Verhältnis zwischen Interessen geleiteter und sachorientierter Politik an. Die 24,9 %-Regelung gehe zurück auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, über die eine vorherrschende Meinungsmacht im Ballungsraum und auch bei lokalen Fenstern verhindert werden solle. Er sehe auch die ökonomischen Interessen, aber die Politiker müssten sich an der gegebenen Rechtsprechung orientieren. Die Staatssekretärin habe aus Sicht der SPD-Fraktion zu Recht die vorgeschlagene Regelung als vernünftig bezeichnet.

Bezüglich der Medienkompetenz beabsichtige seine Fraktion, der Landesanstalt für Rundfunk einen breiteren Spielraum zu geben. Dabei solle gerade auch Projekten im Rahmen der Förderung der allgemeinen Medienkompetenz ein höherer Stellenwert eingeräumt werden.

Auf diesem Feld werde zwar bereits heute gute Arbeit geleistet, aber es werde als gut und richtig angesehen, wenn insoweit die Möglichkeiten der LfR erweitert würden.

Natürlich sei dieser Gesetzentwurf auf Deregulierung ausgerichtet. Die neuen Regelungen zielten darauf ab, für frischen Wind zu sorgen und die in Nordrhein-Westfalen aktiven Player im Mediengeschäft zu stärken.

Hermann-Josef Arentz (CDU) erkundigt sich, nach welchen Kriterien die Verschlinkung der Gremien etwa bei der Landesmedienkommission erfolge.

Dr. Stefan Grüll (FDP) bittet ergänzend mit Blick auf eine konstruktive und sachgerechte Beratung und auf die öffentliche Anhörung darum, schriftlich darzustellen, worin die Unterschiede zwischen dem hessischen und nordrhein-westfälischen Medienmarkt bestünden, die eine abweichende rechtliche Ausgestaltung erforderten.

Oliver Keymis (GRÜNE) hält es für bemerkenswert, dass man sich zwar um die Verabschiedung eines Gesetzes bemühe, obwohl dieses eigentlich gar nicht mehr bestehen sollte, weil als einziges Schlagwort ständig Deregulierung diene. Die Landtagsabgeordneten hätten aber die Aufgabe, als politisch Verantwortliche zu überlegen, welche Regeln aufgestellt werden müssten, um eine für ihn vorhandene lebendige, vielfältige und qualitätsvolle Medienlandschaft am Leben zu erhalten. Es gelte, der Gefahr entgegenzuwirken, diese Medienlandschaft nicht über Deregulierung womöglich zu gefährden. Darauf habe zuvor auch sein Hinweis auf Süddeutschland gezielt. Wenn nämlich einer in sich Geschäfte mache und versuche, über die Verwertungskette aus sich heraus den Wert zu steigern, gerate dieser in Gefahr, sich dabei selber ein Bein zu stellen. Insofern stelle sich die Frage, ob die Zulassung solcher Konglomerate der Medienlandschaft diene. Die Grünen erachteten den Markt der Medien nicht wie jeden anderen Markt. Insofern gehe es bei diesem Gesetzentwurf schon um eine Austarierung von Interessen, die im Wesentlichen, wenn es um Meinungen gehe, politisch geprägt seien. Sowohl auf der einen als auch auf der anderen Seite existierten Präferenzen. Insofern müsse ein Ausgleich angestrebt werden, der am Ende für die Nutzerinnen und Nutzer einen Wert habe. In diese Richtung versuchten die Grünen an diesem Gesetzentwurf zu arbeiten.

In Bezug auf die Landesmedienkommission wünschten sich die Grünen einen größeren Spielraum. Über die bisher vorgesehene Aufteilung könne schon nachgedacht werden. Sprechen wolle man auch noch über andere Bereiche. Irritiert sei er schon ein wenig, weil die Informationen in der Sitzung bei der LfR zu den 25 vom Hundert der Mittel für den Bürgerfunk anders gelaundet hätten.

Abschließend meint der Sprecher der Grünen, er hoffe darauf, dass sich die CDU-Fraktion nicht nur um Partikularinteressen, sondern auch um Grundsätzliches in der weiteren Diskussion dieses Gesetzentwurfes noch kümmern werde.

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) antwortet, zu dem von Herrn Hegemann angestellten Vergleich zwischen Bayern und Nordrhein-Westfalen erkläre sie ihre Bereitschaft, sich mit diesem darüber auseinander zu setzen. Nordrhein-Westfalen habe nicht Vergleichbares wie Bayern unternommen, wo 2,4 Milliarden Euro öffentlich-rechtliche Kredite in ein Medienunternehmen geflossen seien. Was das Pay-TV in München angehe und die Möglichkeiten, dieses künftig in Nordrhein-Westfalen zu betreiben, könne sie sagen, aus standortpolitischen Gesichtspunkten wäre ein solches Unternehmen durchaus willkommen. Hilfreich erscheine es, zwischen den sicher verschachtelten und unübersichtlichen, aber dennoch getrennten Unternehmensbereichen der Kirch-Gruppe zu differenzieren. Geredet werde über die Insolvenz der mit den Krediten bedachten KirchMedia und über Pay-TV, einem eigenständigen Unternehmensbereich, für den bislang keine Insolvenz angemeldet worden sei. Im Moment sehe es so aus, als könne dieser Bereich überleben. Insoweit weise sie auch zurück, dass sie und der Ministerpräsident abweichend argumentierten.

Bezüglich der Zusammensetzung der Gremien habe es eine strukturierte Herangehensweise gegeben. In einem zweiten Schritt habe man die einzelnen gesellschaftlichen Bereiche, die durch die bisherigen Repräsentanten der gesellschaftlichen Gruppen in der Landesrundfunkkommission vertreten seien, nach bestimmten Interessensbereichen zu systematisieren versucht. Für diese Interessensbereiche habe man Gruppen benannt, die sich in langfristigen Zeiträumen turnusmäßig abwechseln könnten. Mit quantifizierbaren Kriterien, wonach etwa immer der größte Verband Berücksichtigung gefunden habe, könne sie nicht dienen.

Sodann sagt die Staatssekretärin zu, dem Ausschuss Informationen zu den Unterschieden in den Medienmärkten von Hessen und Nordrhein-Westfalen zukommen zu lassen.

Sie stimme Herrn Keymis zu, dass es nicht neuer Regularien für eine vielfältige, lebendige und qualitätsvolle Medienlandschaft bedürfe, denn diese existiere bereits. Der Grundgedanke des Gesetzes gehe aber davon aus, dass nicht jeder Einzelfall in diesem Zusammenhang geregelt werden müsse.

Auf die Frage von **Oliver Keymis (GRÜNE)**, ob der Antrag der FDP-Fraktion sich mit der Behandlung des Gesetzentwurfes erledigt habe, stellt **Dr. Stefan Grill (FDP)** klar, dieses müsse verneint und der Antrag aufrechterhalten werden. Angesichts der Entwicklung bestehe jetzt aber kein Bedarf, über diesen Antrag speziell zu sprechen. Heute habe er es vorgezogen, über den Gesetzentwurf zu diskutieren. Der Gang der Diskussion habe ihm belegt, dass das mit dem Antrag zum Ausdruck kommende Anliegen wichtiger denn je erscheine.

Vorsitzende Claudia Nell-Paul bittet nunmehr die Präsidentin des Rechnungshofes, Scholle, um die Stellungnahme zu einem speziellen Thema im Rahmen der Beratungen dieses Gesetzentwurfes.

Präsidentin Scholle (LRH) führt zusammengefasst aus:

Ich werde heute keinen Bericht erstatten, sondern mich ausschließlich auf die §§ 113 bis 115 des Gesetzentwurfes beziehen. Es ist nämlich nicht Aufgabe des Landesrechnungshofes, sich zu medienpolitischen Fragen zu äußern. Der Rechnungshof hat sich früher zu solchen nicht geäußert und werde auch in Zukunft darüber keine Stellungnahmen abgeben. Deshalb ist es aus meiner Sicht erfreulich, dass wir heute die Möglichkeit haben, zu unserem speziellen Anliegen Position zu beziehen, weil sich die Anhörung ja auf die medienpolitischen Fragen beziehen wird.

Wir möchten unsere Anregungen dem Ausschuss aufgrund unserer Prüfungserfahrungen geben. Vorweg gesagt: Es gibt 15 Landesmedienanstalten, zwar mit unterschiedlichen Bezeichnungen, aber vergleichbaren Aufgaben. Bis auf Nordrhein-Westfalen ist in den 14 anderen Fällen das Prüfrecht des Landesrechnungshofes gewahrt. Weil jetzt ein neuer Gesetzentwurf vorliegt, halte ich es für erforderlich, darauf hinzuweisen und unsere Prüfrechte geltend zu machen.

Generell ist die Landesanstalt für Medien auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Dieses soll vom Handeln her durch Transparenz geprägt sein. Daher bedarf es auch einer öffentlich-rechtlichen Kontrolle, und zwar der des Landesrechnungshofes.

Nach der bisherigen Rechtslage können Sie im Prinzip unsere Prüfungen, die bei der LfR stattfinden, inhaltlich nicht zur Kenntnis nehmen, weil die rechtliche Regelung bisher vorsieht, dass nicht ausgeräumte Sachverhalte nur in Kurzform im Gesetzes- und Verordnungsblatt, in das kaum einer hineinschaut, veröffentlicht werden. Von daher haben Sie nicht die Möglichkeit, sich über unsere Prüfberichte zu informieren. Für Sie als gewählte Abgeordnete wäre es sicher von Interesse, sich darüber unterrichten zu können.

Wir weisen auf den Punkt "Insichkontrolle" hin. Das ist eine Art von prüfungsfreier Raum, den wir, da es sich um Gebührengelder und somit auch öffentliche Gelder handelt, nicht für richtig erachten.

Wir wollen zudem darauf aufmerksam machen, dass vorgesehen ist, dass die neue Landesmedienanstalt auch Töchter und vielleicht auch Enkelinnen gründen kann. Wenn sich unser Prüfrecht nicht auch auf diese Töchter und Enkelinnen bezieht, ist uns keine sachgerechte Bewertung der finanziellen Situation der LfM abgeben können. Deshalb regen wir an, darüber nachzudenken, dass das Prüfrecht des Landesrechnungshofes sich auch auf diese Einrichtungen erstreckt, wie das in anderen Bundesländern der Fall ist.

Zu Ihrer Information haben wir Ihnen einen Textvorschlag unterbreitet, der diese drei Aspekte berücksichtigt.

Sie brauchen bei der Festsetzung der Gebühren die Grundlagen und Informationen. Die LfM ist ein Teil derjenigen, die von den Rundfunkgebühren leben. Nur die vollständige Information aus unserer Sicht könnte Ihren Wissensstand erweitern und eine Beurteilung der Diskussion zur Gebührenfestsetzung erleichtern.

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) nimmt für die Landesregierung mit folgenden Ausführungen Stellung:

Der Landesrechnungshof hat den Vorschlag, den er Ihnen heute unterbreitet hat, auch bereits der Staatskanzlei vorgetragen. Die Landesregierung hat sich entschlossen, diesen Vorschlag nicht aufzugreifen und hält auch jetzt daran fest. Die Landesregierung sieht den Landesrechnungshof bei der Kontrolle der LfR - und des WDR - in einer anderen Funktion als sonst.

Nach bisherigem Verständnis kontrolliert der Landesrechnungshof die Verwendung von Geldern der öffentlichen Hand in Behörden. Er berichtet direkt dem Landtag, damit dieser seiner Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung und den nachgeordneten Behörden nachkommen kann.

Diese Aufgabe erfasst nicht die Verwendung der Rundfunkgebührengelder der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Hier bestimmen die LfR - zukünftig LfM - und der WDR in fachlicher Hinsicht autonom über die Verwendung der Mittel. Die Landesregierung kann und darf wegen des Grundsatzes der Staatsfreiheit des Rundfunks hierauf keinen Einfluss nehmen. Auch der Landtag kann die Aufgaben der LfR zwar gesetzlich konkretisieren, aber auf die Verwendung der Gelder im Einzelnen ebenfalls nicht einwirken.

Die Aufsicht der Landesregierung über die LfR - später: LfM - ist auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Voraussetzung dafür wäre der Verdacht eines Gesetzesverstößes. In diesem Fall könnte auch das Parlament der Frage politisch nachgehen, ob die Landesregierung ihre Rechtsaufsicht sachgerecht ausgeübt hat.

Nach bisheriger Praxis gewährleistet der Landesrechnungshof die rechtlich einwandfreie Verwendung der Mittel durch die LfR und den WDR und berichtet hierüber der Landesregierung. In jedem Falle bleibt es aber bei dem Letztentscheidungsrecht des obersten Gremiums der LfR, nämlich der Rundfunkkommission.

Das soll nach dem Verständnis der Landesregierung von Staatsferne auch so bleiben.

Hermann-Josef Arentz (CDU) erklärt, in diesem Fall ausdrücklich die von der Staatssekretärin vorgetragene Auffassung zu teilen. Wenn der Landesrechnungshof dieses Prüfrecht bei einer über Gebühren finanzierten Einrichtung wie der LfR fordere, müsse dieses konsequenterweise auch für den WDR geltend gemacht werden. In dem Brief an die Vorsitzende habe die Präsidentin des Landesrechnungshofes geschrieben:

"Obwohl diese Regelungen der §§ 113 bis 115 des Entwurfs nahezu unverändert aus dem zurzeit geltenden Landesrundfunkgesetz übernommen worden sind, möchte ich - letztlich basierend auf meinen bisherigen Prüfungserfahrungen zu der Landesrundfunkanstalt - mich vor dem Ausschuss beratend äußern."

Dazu wüsste er gern, ob der Landesrechnungshof denn so unglaublich schlechte Erfahrungen mit der LfR gemacht habe, dass dieser eine Stellungnahme vor dem Ausschuss für notwendig erachte. Diese Formulierung enthalte ein Maß an Misstrauen und Verurteilungscharakter, dass

der Ausschuss schon ein Interesse daran habe, konkret zu erfahren, was die Präsidentin mit dieser inkriminierenden Bemerkung meine.

Wenn künftig auch alle Organisationen, Institutionen und Unternehmen, an denen sich die LfR beteilige, den Prüfungen des Landesrechnungshofes unterworfen werden sollten, dann wäre in Zukunft eine Beteiligung der LfR von diesen Beteiligungseinrichtungen als Drohung zu verstehen. Auch dazu bitte er den dahinter stehenden Sinn zu erläutern und mitzuteilen, ob dies parallel auch für den WDR gelten sollte und wie dies in anderen Bundesländern geregelt sei.

Lothar Hegemann (CDU) erkundigt sich danach, ob der Landesrechnungshof von der LfR und vom WDR ein Prüfungsentgelt erhalte. Er trete jedenfalls dafür ein, dass wie beim TÜV der Geprüfte und nicht der Steuerzahler für die Kosten aufkomme.

Dr. Frank Freimuth (SPD) betont, auch die Sozialdemokraten verträten die Auffassung, dass die künftige LfM autonom über die Rundfunkgebühren entscheiden solle und der Rechtsgrundsatz der Staatsferne und der Rundfunkfreiheit gelte. Aus diesem Grunde könne man der von der Präsidentin begründeten Überlegung nicht folgen.

Oliver Keymis (GRÜNE) stellt für die Grünen ebenfalls heraus, dass Gebühren etwas anderes als Steuern darstellten. Insofern folge er dem, was dazu schon die Vorredner ausgeführt hätten. Die Landesmedienkommission sei aus seiner Sicht zudem das Kontrollgremium der künftigen Landesmedienanstalt. Die Grünen sähen das Gebot der Staatsferne als besonders wichtig an. Deshalb entsendeten die Grünen möglichst nicht Politiker in die Landesmedienkommission. Zwar reize das genannte Stichwort "Transparenz", weil diese von allen mehr denn je als wichtig erachtet werde, aber schon bei Ausgründungen, die in Form von GmbHs erfolgten, könnten nicht so detaillierte Prüfungen vorgenommen werden, wie sie sonst der Landesrechnungshof in vielen Bereichen durchführe. Erwäge man in diesem Punkt, dem Vorschlag der Präsidentin folgen zu wollen, führte das in eine sehr umfangreiche grundsätzliche Diskussion. Ihm erscheine es aber nicht möglich, diese Diskussion ausgerechnet im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf eröffnen zu können. Deshalb schließe er sich insgesamt auch den Ausführungen der Staatssekretärin an, wobei die ausschlaggebenden Argumente die Staatsferne und die Gebühren darstellten.

Dr. Stefan Grill (FDP) merkt vorab an, ausdrücklich der Intention des Landesrechnungshofes beizutreten, die Verwendung öffentlicher Mittel mit hoher Transparenz begleiten und einer wirksamen demokratischen Kontrolle unterwerfen zu wollen, wie es schriftlich in dessen Stellungnahme vom 12. April 2002 laute. Gleichwohl stimme er bei dem konkreten zur Diskussion stehenden Sachverhalt aus den von Herrn Arentz genannten Gründen nicht für den Vorschlag des Landesrechnungshofes.

Präsidentin Scholle (LRH) stellt heraus, aus der Sicht des Landesrechnungshofes könne sich die Landesmedienanstalt juristisch nicht auf Art. 5 berufen. Die auch im Gesetzentwurf festgelegten Aufgaben bestünden in erster Linie aus Förderaufgaben. Die Landesmedienanstalt veranstalte nicht selbst Rundfunk, was sie bei der Bewertung zu berücksichtigen bitte. Der Art. 5 werde durch den Vorschlag in keiner Weise eingeschränkt, weshalb sie auch schon darauf hingewiesen habe, dass in allen anderen Bundesländern mit vergleichbaren Landesmedienanstalten das volle Prüfungsrecht der Landesrechnungshöfe gewahrt sei. Das betreffe also die gleiche Materie, was auch über den Staatsvertrag mit den darin enthaltenen Eckpunkten vergleichbar geregelt sei.

Über Erfahrungen mit den Prüfverfahren dürfe sie aus gesetzlichen Gründen eben nicht berichten. Deshalb würde sie es begrüßen, wenn die Möglichkeiten der Abgeordneten erweitert würden, indem der Landesrechnungshof seine Erfahrungen zu den Finanzgrundlagen vortragen könnte. Sie verweise in diesem Zusammenhang auch auf die erweiterten Informationsmöglichkeiten der Abgeordneten über die KEF.

Was die Verlagerung von Aufgaben in Töchter usw. - in der Regel GmbHs - angehe, könne keine Trennung vorgenommen werden, weil es sich eben um die Verwendung öffentlicher Gelder - dazu zählten auch Gebühren - handele, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung einer zu prüfenden Einrichtung stünden. Eine Prüfung sei im Übrigen bei einer GmbH nicht ausgeschlossen, wenn dieses Prüfrecht des LRH gleich bei der notariellen GmbH berücksichtigt werde. Eine nachträgliche Einfügung gestalte sich dagegen sicherlich schwierig. Die Risiken erhöhten sich mit weiterem wirtschaftlichen Handeln. In anderen Bundesländern hätten die Rechnungshöfe entsprechende Prüfmöglichkeiten. Eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung erscheine aus Sicht des Rechnungshofes nur möglich, wenn eine Gesamtsicht angestellt und nicht nur ein Teilaspekt betrachtet werden könne. Es gehe aber immer nur um die Betrachtung der wirtschaftlichen Seite.

Weiter verweise sie in diesem Zusammenhang auf die Beihilfediskussion bei der EU, wonach beim öffentlichen Rundfunk dieses Thema auch hinsichtlich der Transparenz eine große Rolle spiele.

Abschließend teilt die Präsidentin mit, der LRH könne seine Prüfarbeit nicht wie ein Wirtschaftsprüfer abrechnen, vielmehr trage die Kosten des Landesrechnungshofes der Staat.

2 **Verschiedenes**

Vorsitzende Claudia Nell-Paul bezieht sich auf den Hinweis zu Beginn der Sitzung, wonach die Staatssekretärin über ein Gespräch zu berichten wünsche, das der Ministerpräsident mit Vertretern der Firma Ish geführt habe.

Staatssekretärin Dr. Miriam Meckel (StK) berichtet: